

**Kirchengesetz
zur Errichtung von
zwei Pfarrstellen im Landeskirchenamt**

vom 27. November 2015

(GVBl. Bd. 20 S. 110)

§ 1

Im Landeskirchenamt werden zwei Pfarrstellen errichtet.

§ 2

1Dienstort der Pfarrstellen ist der Sitz des Landeskirchenamtes. 2Ein Anspruch auf eine Dienstwohnung besteht nicht.

§ 3

Die Pfarrstellen werden durch Beschluss des Moderamens der Gesamtsynode besetzt.

§ 4

Das Moderamen der Gesamtsynode erlässt eine Dienstanweisung.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

